

Merkblatt

über die erforderlichen Unterlagen für einen Antrag auf Erteilung einer Approbation

- bei Abschluss eines humanmedizinischen Studiums im Regierungsbezirk Arnsberg -

- als Ärztin oder Arzt gemäß § 10 BÄO
- als Zahnärztin oder Zahnarzt gemäß § 13 ZHG
- als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut gemäß § 1 PsychThG
- als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut gemäß § 4 PsychThG

Zuständig für die Erteilung einer Approbation ist die Bezirksregierung im Land Nordrhein-Westfalen, in deren Zuständigkeitsbereich die letzte Prüfung/der letzte Prüfungsteil (schriftlich, mündlich oder praktisch) abgelegt worden ist.

Wenn Sie ihre humanmedizinische Ausbildung erfolgreich im Regierungsbezirk Arnsberg in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

1. **Schriftlicher, persönlich unterschriebener Antrag** in deutscher Sprache mit Datum der Antragstellung (bitte geben Sie in Ihrem Antrag eine zustellungsfähige Anschrift an)
- steht auch zum Download bereit –

Approbationsanträge dürfen bis zu 4 Wochen vor Ablegen des letzten Prüfungsteils bei der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt werden. Führungs- und Gesundheitszeugnis dürfen bei Erteilung der Approbation nicht älter als 4 Wochen sein. Daher beachten Sie bitte den Termin der letzten Teilprüfung Ihres Studiums und rechnen bitte entsprechend der 4-Wochen-Frist für diese beiden Unterlagen zurück!

2. **Zeugnis** über die staatliche Prüfung
 - Nur bei Anträgen gemäß § 1 PsychThG (**Psychotherapeutengesetz**) ist **zusätzlich** zum Prüfungszeugnis eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde der Hochschule, die den erfolgreichen Masterabschluss in einem Studium nach §§ 7 und 9 des Psychotherapeutengesetzes bescheinigt, vorzulegen.
 - Wird das **Zeugnis durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf** ausgestellt, kann auf die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung des Prüfungszeugnisses verzichtet werden, sofern das Zeugnis nach dem 01.09.2020 erstellt worden ist.

Dies gilt ausdrücklich nicht für Absolventen*innen eines **zahnmedizinischen Studiums an der Universität Witten-Herdecke**, da diese Zeugnisse und Nachweise von der Universität Witten-Herdecke selbst erstellt werden.

3. Aktueller, tabellarischer, persönlich unterschriebener und datierter **Lebenslauf**
 - Nur bei Anträgen nach dem **Psychotherapeutengesetz** hat der Lebenslauf **zusätzlich** eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungslehrgänge und ausgeübten Erwerbstätigkeiten zu enthalten.
4. die **Geburtsurkunde**;
soweit nicht mehr der Geburtsname geführt wird, bei Verheirateten auch die **Eheurkunde**, aus der die Namensführung hervorgeht, bei Lebenspartnern eine aktuelle Bestätigung der zuständigen Behörde über den Partnerschaftsnamen (z.B. **Lebenspartnerschaftsurkunde**)
5. **Identitätsnachweis**;
i.d.R. Nachweis durch Vorlage eines gültigen amtlichen Personaldokuments, mit dem die Pass- und Ausweispflicht in Deutschland erfüllt wird (Pass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz). Bitte beachten Sie, dass Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, von Ihnen auf der Ablichtung geschwärzt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer.
6. **Führungszeugnis der Beleg-Art "O" gemäß § 30 Abs. 5 BZRG**

Das Führungszeugnis ist beim zuständigen Rathaus unter Angabe des Verwendungszweckes „Approbation“ und des Aktenzeichens 24.01.01.02 zu beantragen. Als Empfänger ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 24 – Approbationen, Seibertzstr. 1. 59821 Arnsberg anzugeben. Die Zuständigkeit der Einwohnermeldeämter richtet sich hier nach Ihrem derzeitigen Hauptwohnsitz.

Bitte beachten Sie, dass das Führungszeugnis nicht früher als ein Monat vor letzten Teilprüfung Ihrer abschließenden, letzten Prüfung ausgestellt sein darf.

Hinweis für die Antragstellung bei den Behörden:

Die Pflicht zur Vorlage des Führungszeugnisses ist gesetzlich fixiert in § 35 Abs. 1 Ziffer 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO). Es wird ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart „O“), kein erweitertes Führungszeugnis benötigt.

7. **Erklärung über Straffreiheit**

Hiermit erkläre ich, dass ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen mich nicht anhängig ist und keine berufs- bzw. disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.

(Sollten Sie das Antragsformular der Bezirksregierung Arnsberg zu Antragstellung nutzen, ist diese Erklärung bereits in das Formular eingearbeitet und muss nicht auf ein gesondertes Blatt abgeschrieben und unterzeichnet werden!)

8. **Ärztliche Bescheinigung**, die nicht älter als einen Monat vor letzten Teilprüfung Ihrer abschließenden, letzten Prüfung sein darf, dass nach eingehender Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des humanmedizinischen Berufes ungeeignet ist. (steht auch zum Download bereit)

Verwaltungsgebühr: **150,00 € zzgl. Sonderleistungen**

Über die Verwaltungsgebühr erhalten Sie mit postalischer Zustellung der Approbationsurkunde eine Gebührenrechnung, der Sie die Bankverbindung und das Kassenzichen für Ihre Überweisung entnehmen können. Bitte überweisen Sie daher die Verwaltungsgebühr **nicht vorab!**

Wichtige Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass auf Grund der Gebührenordnung des Landes NRW zusätzliche Verwaltungsarbeit, wie mehrfache Beratung – auch telefonisch –, Nachforderung fehlender Unterlagen, Kopien/Ablichtungen, Gutachten und Stellungnahmen, berechnet werden muss. Damit verteuert sich die bei Erteilung der Approbation anfallende Gebühr. Es ist daher zu empfehlen, die Unterlagen vollständig vorzulegen.
- Sämtliche Nachweise zu Ziffern 2 (ggfs., wenn nicht vom LPA Düsseldorf elektronisch übermittelt!), 4 und 5 sind in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen, Fremdsprachliche Unterlagen sind zusätzlich in öffentlich beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung vorzulegen. Anerkennungsfähig sind nur Beglaubigungen, die von einer zuständigen Verwaltungsbehörde vorgenommen worden sind. Ebenso ist die Beglaubigung durch eine(n) Notar*in möglich. Beglaubigungen von Universitätssekretariaten, Schulsekretariaten, Pfarrämtern etc. können nicht anerkannt werden.
- Sind Urkunden von einem Nicht-EU-Mitgliedsstaat ausgestellt worden, so ist die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung dieses Staates beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung). Hiervon kann in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher/Übersetzer bestätigt ist.
- Fotokopierte/abgelichtete Unterlagen ohne Beglaubigung erhalten Sie mit der Bitte zurück, sie amtlich beglaubigen zu lassen und erneut vorzulegen.
- Beglaubigungen durch Einrichtungen der Kirche, durch Schulen, Hochschulen, Studentenwerke und Verbände gelten nicht als amtliche Beglaubigung.
- Alle eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Approbationsakte und können dieser nicht für eine spätere und/oder anderweitige Verwendung nachträglich wieder entnommen werden. Achten Sie bitte daher im eigenen Interesse darauf, **nur** amtlich beglaubigte Ablichtungen vorzulegen, keine Ihrer Original-Unterlagen.
- Verzichten Sie bei Antragstellung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und aus Kostengründen bitte auf die Verwendung von Prospekthüllen, Ordner, Heftstreifen etc.

Ihre*n **Ansprechpartner*in** finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/gesundheit-und-pflege/approbationberufserlaubnis>

Postanschrift:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 24 – Approbationen
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Mailadresse: approbationen@bra.nrw.de

(Stand Oktober 2023)